FREIMÜTHIGE BEMERKUNGEN ÜBER DAS VERBRECHEN UND DIE STRAFE DES...

Johann Jacob Fezer

Digitized by Google

Digitized by Google

43883-A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Freymüthige Bemerkungen

über das

Verbrechen und die Strafe

des

Garde-Obriſtlieutenants

Szekely

von

dieſem Freund der Wahrheit.

1786.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seye es der Wahrheit erlaubt, heute wieder einmal unverkappt, ungeschminkt, ganz in ihrer schaudervollen Blöße zu erscheinen! — Höret, unbestechliche Richter, was ich Euch von Szekely's Verbrechen, von seiner Strafe, mit reinem unpartheiischen Munde, mit warmen Herzen sagen werde, und fället dann Euer Urtheil über mich, über Szekely, über seinen Richter.

Szekely, so bald er die bei der Gardekasse obwaltende Verwirrung und den in derselben bemerkten Abgang angezeigt hatte, würde sogleich eingezogen, und nach, zum Schein vorläufig gemachten Untersuchungen, ein Kriegsrecht über ihn gehalten. Hiebey hat sich zwar ein baarer Abgang in der Kasse von 97000 fl. veroffenbaret; allein, da Szekely bewiesen hat, daß er sich ganz auf den verstorbenen Garde-Rechnungsführer Laker verlassen, daß er demselben die Kassesschlüsseln auf immer anvertraute, ja sogar, da er seine gränzliche Unwissenheit im Rechnungsgeschäft mehr als einmal ganz offenherzig einbekannt, die Rechnungen nie durchgesen hat: so hat man ihn nicht wohl eines Kasse-Angriffs beschuldigen können, zumalen das ganze

Garde-Korps die Niederträchtigkeit, und den über sein Vermögen glänzenden Aufwand des verstorbenen Rechnungsführers Lakner bestättiget hat.

Man hat daher den Oberstlieutenant Szekely nur die äusserste immer strafbare Nachläßigkeit zeugen können, woraus von selbst folgt, wie nach dem abgemessenen Verhältniß zwischen dem Verbrechen und Strafe, leztere ausfallen müsse. Das Kriegsrecht hat auch aus diesem Anbetracht, daer, um mich juridisch auszudrücken, weder konfessus, noch konviktus war, auf eine sechsjährige Gefangenschaft in einer Festung angetragen und der Hofkriegsrath, dem nach der bestehenden Vorschrift dieses Kriegsrecht zum revidiren übergeben werden mußte, begieng den groben Fehler, den kriegsrechtlichen Straf-Spruch zu verschärfen, und die Dauerzeit der Gefangenschaft auf 8 Jahre auszudehnen; wo demselben doch unmöglich unbekannt seyn kann, daß unser Allergnädigster Monarch ohnehin gewohnt seye, die von den Gerichts-Stellen über Verbrecher gefällte Urtheile immer in Gnaden zu — verstrengen. Doch hierüber will ich hinausgehen, und glauben, daß das Revisorium nach den Gesezen und der Gerechtigkeit so sprechen mußte. Ich begreife aber nicht, wie der Kaiser auf den vom Hofkriegsrath über die Untersuchung der Kasse-Veruntreuung des Szekely hat sagen können:

„Sz.

„Szekely ist ohne weiters zu kas„siren, des Militärstandes unfähig zu „erklären, und dem Zivili zur Be„strafung zu übergeben, wo er nach„her in loko Delikti, nemlich in Wien „drey Täge nach einander, alle Tage „2 Stunden auf der Bühne auf dem „hohen Markt, zum erspiegelnden Bei„spiel zu stehen hat.

„Die ihm zuerkannte 8jährige Arrests„strafe will Ich ihm aus Gnaden we„gen seines Alters bis auf 4 Jahre ver„mindern, diese hat er in dem Zivil„Strafort Szegedin, der für Hun„garn besteht, mit der gewöhnlichen „Atzung, wie andere Delinquenten „auszuhalten.“

Noch weniger ist es möglich, mich zu überführen, daß der Monarch auf einen neuerlichen wegen dieser so scharfen Resolution erstatteten Vortrag, wo man ihm so gründlich vorstellte, daß diese Strafe gar nicht Plaz greifen könne, und sie so unverdient, als den Gesetzen und der Gerechtigkeit widersprechend ist, dennoch auf seiner ersten Entschließung hat beharren, und neuerdings so streng sprechen können. Ich will diese lezte Resolution auch von Wort zu Wort hersezen:

„Ein jeder unrichtiger Kassebeamter „kann, wie Szekely, sagen, er „wüste nicht, wo das Geld hingekom„men

„men ist, wenn er es auch gestolen „hätte. Sobald als Geld, besonders „eine so ansehnliche Summe, wie die„se von 97000 fl. in der Kasse sich „nicht befindet, so stehet es nicht „mehr dem Richter zu, ihm zu beweis„sen, daß er es entfremdet hat; son„dern ihm steht zu, zu beweisen, daß „er es nicht entwendet hat, und so„bald er dieß nicht beweisen kann, „so bleibt er ein Dieb. Es ist also „ohne weiters der Sentenz gegen ihn, „sobald er kassiret ist, solalich aufhöret, militar zu seyn, zu vollziehen, „und ihm das Zetttl. als untreuer „Beamter anzuhängen.“

Man erlaube mir, über beide diese Allerhöchste Entschliessungen meine Meinungen zu sagen.

Szekely ist strafbar wegen seiner supinen Nachläßigkeit; er ist strafbar, daß er sein volles Zutrauen in einen Rechnungsführer sezte, von dem, da es das ganze Garde-Korps wuste, es ihm gewiß nicht unbekannt seyn konnte, daß er splendide lebe, und solches von seinem eigenen Vermögen zu bestreiten nicht wohl im Stande seyn möge. Es kann zwar auch seyn, daß Szekely die Unordnung bei der Garde-Kasse mag wahrgenommen und einen Defekt befürchtet haben, welches ihn vielleicht, und, da er auf die bei desselben Entdeckung zu befahren habende schändlich-entehren-

de Bestrafung rechnen konnte, verleitet hat, all sein Studium der Chemie zu widmen, um vielleicht durch eine glückliche Erfindung sich aus dem Labirinth und der Gefahr, die ihm drohte, herauszuhelfen.

So kindisch dieses immer bei Männern klingen mag; so ist es doch auch eine Leidenschaft, die er um so weniger bezwingen konnte, als er in selber allein Hilfe suchte und hofte. Zu seiner Entschuldigung tritt noch bei, seine oben angezogene, von ihm einbekannte gänzliche Unwissenheit im Rechnungsgeschäft.

Freichlich hätte Szekely, bei dem Gefühl seines Unvermögens, nie ein Rechnungsgeschäft übernehmen sollen; aber, wenn jeder das Amt, dem er nicht gewachsen ist, niederlegen sollte wie öde, wie ausgefegt würden sich die Kanzleien unsern Augen darstellen!! Rabener giebt derley Menschen Muth, wenn er ihnen zulispelt: wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand dazu; obwolen Szekely nie so gedacht haben würde, wenn er das traurige Ende davon vorgesehen hätte.

Endlich muß auch Szekely immer als ein ehrlicher Beamter, dem man nie einen Kasse-Angrif zutrauen konnte, bekannt gewesen seyn, da selbst ein bei der Untersuchung vorgekommenes Allerhöchstes Handschreiben der weiland Kaiserin

Ma-

Maria Theresia besteht, wo Sie in Szekely als einen bekannten treuen Diener so viel Vertrauen zu sezen sagt, daß es platterdings bei der Garde Kasse keiner Gegenspeer benöthiget. Dieses kann, dieses muß dem Szekely zum Behuf gereichen; man müste nur zu den übrigen Undankbarkeiten auch noch jene hinzuthun, daß man die unvergeßliche Monarchin einer unvernünftigen Leichtglaubigkeit, und eines blinden Zutrauens in diesem Falle beschuldigen wolte; obwolen Sie bei all diesen Ihr angedichteten Gebrechen doch nicht so viel Schurken in ihrer Regierung aufweisen kann, als unser Monarch durch all seine Strenge nicht abschreken konnte. Ein Beweiß daß der Fürst durch Liebe die Unterthanen immer mehr im Zaum halten könne, als durch Tiranney.

Um wieder zurukzukommen: obwolen dieses Handbillet der Kaiserin eigentlich ein Bürge für Szekely's Treue ist, so kann es doch kein Deckmantel seyn, worunter Fürst Esterhazy seine Nahläßigkeit verbergen will. Esterhazy ist hiedurch gar nicht entschuldigt, daß er als Garde Kapitaine, dem diese Charge zur genauen Obsorge auf alles was das Garde Korps betrift, übertragen wurde, niemals von Szekely die Rechnungen abfoderte, oder eine mehrmalige Kasse-Durchsuchung (Revision) veranlaßte. — Keineswegs fällt auch die Schuld von der Hungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley

lay hinweg, die als obere Stelle nach der bestehenden Vorschrift hierauf ein wachsames Aug hätte haben sollen; aber wer verdenkt es auch di-ser Hof-Stelle bei der Unordnung Unrichtigkeit nach bekannten — überzeugenden Beyspielen allenthalben eingerissen hat? — bei der Buchhalterey blos dem Namen nach bestehet — wo man von richtiger Kombinirung des Empfangs und der Ausgabe eben so richtige Begriffe, als Brambilla von der Medizin hat? — Doch, ich schweife aus: ich wolte nur sagen: wenn man Nachläßigkeit an Einem bestraft, so muß man sie auch an dem Andern bestrafen; und gleichwie Szekely durch seine wenige Bekümmerniß um das Kasse und Rechnungs Wesen dem Rechnungsführer den Weeg zu Veruntreuung öfnete; eben so kann Szekely zu seiner Nachsichtvollen Unbesorglichkeit nur durch die Wenige Darobhaltung der Garde Kapitains und der Hungarischen Hofkanzeley auf Ordnung und Richtigkeit, verleitet worden seyn.

Bei diesen Umständen, wo Szekely von seinem Verbrechen, der Kasseveruntreuung nemlich, weder überwiesen ist, noch auch solches einbekennet hat, und wo es wahrscheinlich ist, daß Lakner vielmehr ein Spizbube war, und man den Szekely nur einer Nachläßigkeit, deren Bestrafung er der Nachläßigkeit seiner Vorgesezten, die man nicht bestraft, zu verdanken hat, beschul-

schuldigen kann; wäre es wirklich Strafe genug gewesen, ihn auf eine achtjährige Festungs-Gefangenschaft zu verdammen. Ich komme daher iezt, nachdem ich das, was man zum Behuf des Szekely über das an ihm bestrafte Verbrechen sagen konnte, gesagt habe, auf seine erlittene Strafe selbst.

Vormals, und iezt bei allen gesitteten Völkern pflegten die Fürsten, die von den Gerichtsstellen über Verbrecher gefällte Urtheile in Gnaden zu mildern — bei uns ist es nunmehr zur Mode geworden, solche zu — verschärfen, vielleicht, um des entzükenden Vergnügens in vollem Maße zu genießen, daß man Beweise seines unumschränkten Despotismus ablegen könne. Armer, bedaurenswürdiger Szekely! daß es in der Kugel deines traurigen Schikſals aufgezeichnet seyn muste, daß die Untersuchung deines Verbrechens einem wetterwendischen Monarchen eben in dem Augenblik vorgelegt werde, wo ihn vielleicht eine Fliege an der Nase nekte, und er im Zorn hierüber dein schändliches Urtheil fällte! — Unglüklicher Mann! du Opfer der Laune des Monarchen! du grausames Opfer eines unmenschlichen, tiranischen Herzens! Sagt Männer vom Gefühl, sagt, Männer der Gerechtigkeit! welcher Monarch kann Urtheile verstrengen? —— ein Tirann! welcher Monarch kann die Rechte der Menschheit mit Füssen tretten? —— ein Tirann

kann! Welcher Monarch kann Gesetze und Gerechtigkeit verlachen? —— ein Tirann! welcher Monarch kann in Kriminal-Sachen nach eigener Willkuhr handeln? —— ein Tirann! —— Gott! Gott! was bist du armer Mensch! schwaches Geschöpf, das dieser launigte Kopf unverschuldet im Staube tritt, daß du dich krümmest, und unter siebentausend Schmerzen von einer siebentausendköpfigen Hidra erwürget wirst? — —

Schrekliches, die Menschheit entehrendes Bild! und doch wahr; aus Erfahrung wahr.

Laßt mich nun wieder zurükkommen laßt mich sagen, was das heißt, die Urtheile, welche die Untersuchungs-Kommission spricht, zu verschärfen. Entweder heißt es; ihr Richter, die ich aufgestellt habe, nach dem Gesez und der Gerechtigkeit zu richten, ihr seid Spizbuben, ihr habt euch von eurer Pflicht entfernt, habt partheiisch gesprochen, habt mich zu hintergehen, zu belügen gesucht; — und dann kann freilich der Monarch nicht länger zusehen, er muß diese ungerechte Richter abdanken; thut er dieses nicht; so ist es stilles Bekenntniß, das sie, ihrer Pflicht getreu nach den Gesezen und der Gerechtigkeit gesprochen haben; aber auch ein schmetternder Donner; Ich will euer Urtheil aus Willkuhr nicht begnehmigen, ich will als Herr, der

Macht

Macht über Leben und Tod hat, diesen euren Sentenz verschärfen. Himmel! was für eine Sprache in dem Munde eines Monarchen, den Du uns zum Beschützer, nicht zum Tirann gabst.

Also ungerecht, und noch einmal ungerecht, daß Szekely's Strafe so sehr verstrenget wurde; so sehr, sage ich, denn zwo Stunden auf der Bühne stehen, ist eben so ungewöhnlich, als unerhört. Daß der Kaiser ihm von dem ihm zuerkannten achtjährigen Arrest vier Jahre wegen seines Alters nachsieht, um den schwachen, unter dem Dienst ergrauten Greisen durch das schändliche Bühnestehen desto mehr zu beugen, ist wahrlich keine Gnade; denn es ist eben so viel, als: weil du sehr schwache Füsse hast, und folglich die Leiter sehr hart hinanklettern kannst, so will ich dich statt henken, von unten auf rädern lassen. Aber ich glaube, Szekely würde nie zu der Schand-Bühne verdammet worden seyn; wenn er nicht Maurer, oder Rosenkreuzer gewesen wäre, denn man will sagen, der Monarch habe ganz deutlich zu erkennen gegeben, er wolle denen Kerln (Maurern) zeigen, daß ihre Protektion nichts helfe. Und nun beantworte mir jemand die Frage: Ob es nicht billig seye, daß der Monarch den Haß, den er wieder eine ganze Gesellschaft gefaßt hat, an einem Mitglied derselben durch die Macht des Stärkern bezeige? — ist es nicht sehr

possirlich, wenn der Bauer in der Finster zu seinem Nachbar geht, und ihm unerkannt einen Knips versezt, und dann fortlauft, und in seine Faust lacht, daß er demselben so einen Streich gespielt hat? — O Gerechtigkeit, Gerechtigkeit spielst du denn unter uns blinde Maus!

Daß der Kaiser über den ersten Vortrag des Hof Kriegs Raths diese strenge Strafe über den Szekely verhengte, wäre noch zu entschuldigen, man könnte sie aus dem Gesichtspunkte einer Unbesonnenheit, einer Uebereilung betrachten. Aber daß er auf eine neuerliche Vorstellung darauf beharrte, und aus welchem Grunde er beharrte! zeigt erstens ein hartes Herz und zweitens ungegründetes Raisonnement.

Sobald als Geld heißts in der leztern Resolution, besonders eine so ansehnliche Summe, wie diese von 97tausend Gulden ist, in der Kasse sich nicht befindet, so stehet es nicht mehr dem Richter zu, ihm zu beweisen, daß er es entfremdet hat; sondern ihm steht zu, zubeweisen, daß er es nicht entfremdet hat, und sobald er dies nicht beweisen kann, so ist und bleibt er ein Dieb.

Ich seze nun den Fall: von zweien Kassebeamten, deren jeder die Gegenspur von der Kasse hat, ist einer ein Spizbubel sucht die Schlüsseln des andern

auf

auf einen Augenblick zu Handen bekommen, druket sie in Wachs, und läßt sich dann darnach die Schlüsseln von dem Schlosser verfertigen. Bei Gelegenheit öfnet er da er nun beede Gegenspeer Schlüsseln, seine und die des andern nachgemachter, in Handen hat, die Truhen, nimmt Geld heraus, und verschlüßt sie wieder. Bei der monatlichen Kassereviſion zeiget ſich der Abgang, und beede Kasse Beamten müssen nun dafür haften; jeder soll die Hälfte davon zahlen, und dem Spizbuben bleibt folglich noch eine Hälfte von dem Entfremdeten zu Gute; Der andere ehrliche Beamte kommt hiedurch wieder sein Verschulden in Ungelegenheiten der Kasse Abgang ist erwiesen, er kann es nicht beweisen, daß er das Geld nicht entfremdet hat! und doch hat er es nicht entwendet, und ist folglich kein Dieb. Wie bestehet also die Richtigkeit der kaiserlichen Resoluzion und ist es nicht klar, nicht nach den Gesetzen, daß der Richter den Dolum des Verbrechers beweisen müsse weil der Verbrecher das Gegentheil niemals anders, als durch ein plattes Nein zu beweisen im Stande ist

Noch eine Bemerkung wil ich machen Der Kaiser befahl, man solle dem Szekely, nachdeme er kassiret ist, und folglich aufhört militär zu seyn auf der Bühne den Zetel anhängen: Untreuer Beamte. Auf welche listige Art suchte Er von seinem lieben Militair die Schande

weg-

wegzuwälzen, und sie denen Beamten aufzubürden?

Ich will nun nichts weiters sagen, als mich über das niederträchtige Betragen des Wiener Publikums bey Vollziehung der Strafe an Szekely beklagen. Welche herrliche Augenweide war dieses jammervolle Spetakel dem gaffenden Pöbel! Da stand er nun versammelt um die Bühne, starrte ihn an, den zitternden Greisen wie eine lebloseBildsäule, und begnügt sich nicht ihn mit einigen Blicken zufaßen nein, stundenlang verweilten sie die neugierigen Wiener, um ihn her, und zürneten vieleicht noch im Herzen wenn die Gloke die Stunde seiner Erlösung von dem Bühnestehen läutete. Ein Beweis, wie viele Müssiggänger Wien in seinen Mauern einschliesse, die ihre Zeit nicht anderst zu tödten wissen, als durch den vergnügenden Anblik eines unglücklich bestraften Verbrechers, Ein Beweiß, wie wenig die Wiener eines Gefühl und wahres Mitleiden für den Elenden haben. Ein Beweis das Kaiser Joseph recht dazu gemacht ist, den Geist der Wiener, der sich immer nach neuen auffallenden Gegenständen sehnt, zu ernähren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
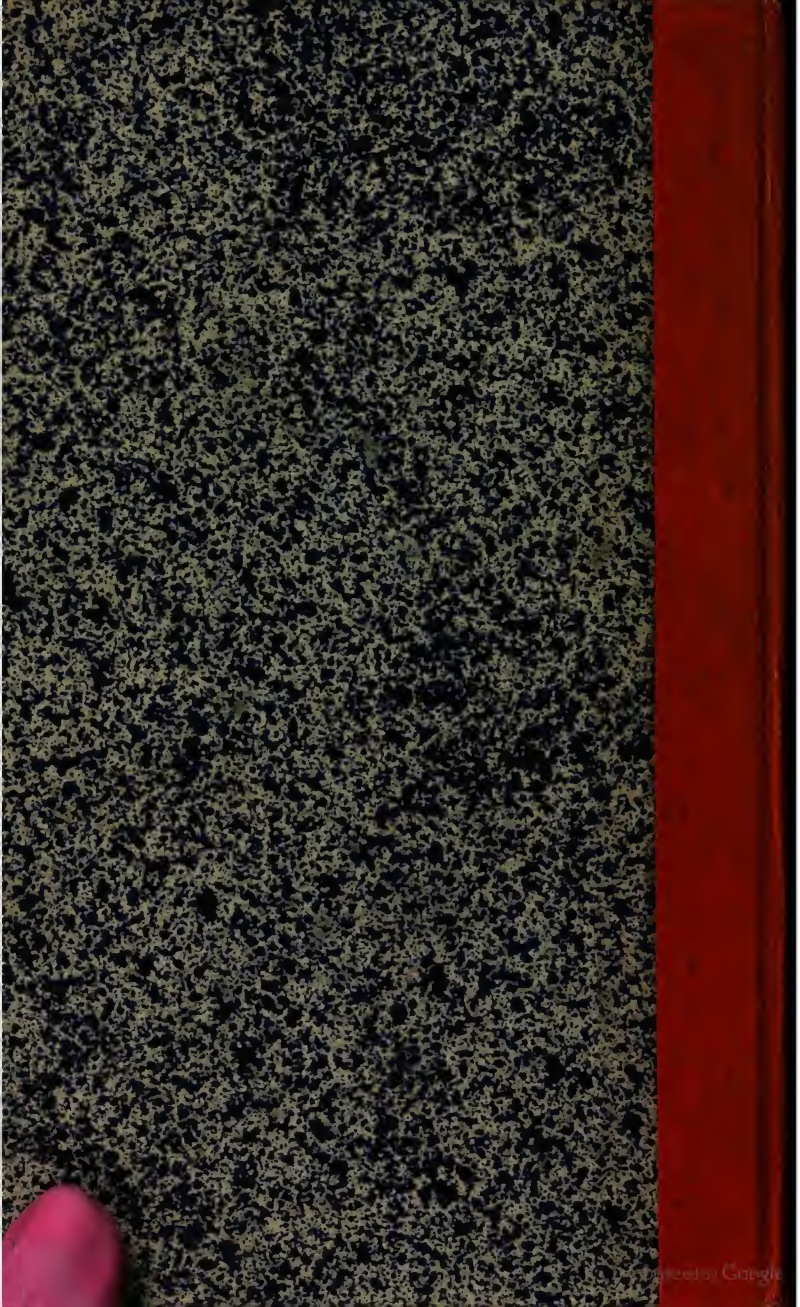
Digitized by Google